

**Satzung**  
**über die Verpflichtung der Straßenanlieger**  
**zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege**  
**(Räum- und Streupflichtsatzung)**  
**vom 04. Mai 2011**

Aufgrund von § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen ( SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. 7/1993 S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. 16/2010 S. 387, 403) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. 18/1993 S. 301, ber. 23/1993 S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. 9/2009 S. 323, 325) hat der Stadtrat der Stadt Sayda am 04.05.2011 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

**§ 2**  
**Verpflichtete**

(1) Straßenanliegern im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder Teilweise gebrauchen. Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10m beträgt.

(2) Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, da die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

**§ 3**  
**Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf die Gehwege, Randstreifen sowie die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßentwässerung

(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

(3) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

(4) Die Verpflichtung zum Schneeräumen und bestreuen der Gehwege bezieht sich nur auf Grundstücke, deren Bebauung unmittelbar an die der Nachbargrundstücksgrenze angrenzt (zusammenhängende Häuserreihen)

(5) Im Zweifel entscheidet die Stadtverwaltung, auf welchem Teil des Gehweges sich die Verpflichtungen der Straßenanlieger erstrecken.

